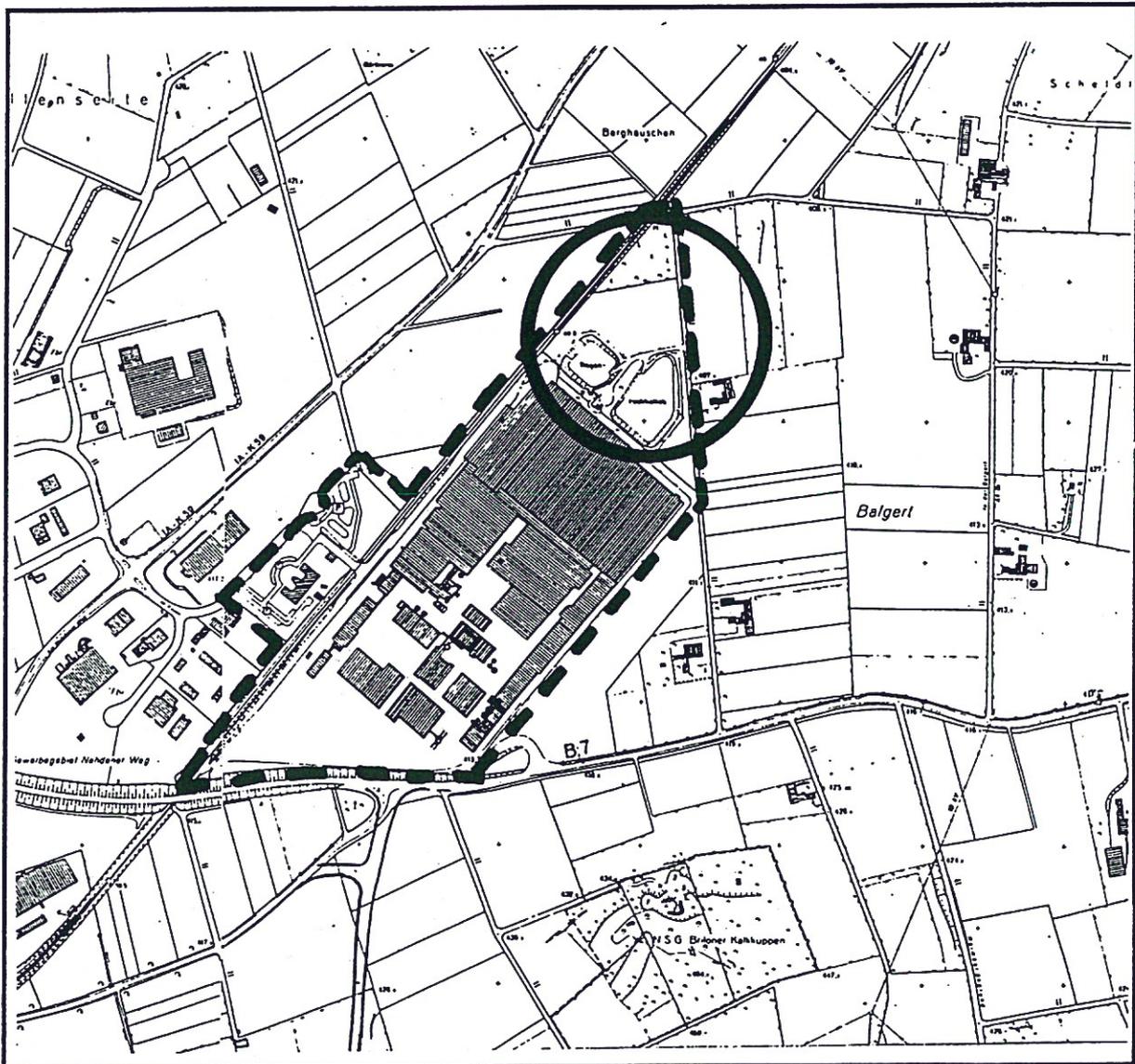


Begründung



Stadt Brilon 1. vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 98 „Industriegebiet Balgert“



Übersichtskarte: Maßstab 1 : 10.000

Inhalt	Seite
1. ÜBERBLICK	3
2. LAGE DES PLANGEBIETES / LAGE DES ÄNDERUNGSBEREICHES	3
3. PLANUNGSANLASS	3
4. VORGABEN DER BAULEITPLANUNG	4
5. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN	5
6. ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG	6
7. AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN	6
8. DENKMALPFLEGE	10
9. IMMISSIONSSCHUTZ	10
10. SCHUTZ VON BAUGRUNDSTÜCKEN BEIM VORHANDENSEIN VON KAMPFMITTELN	6
11. BODENORDNUNG	11

ROTEINTRAG GEMÄß RATS BESCHLUSS VOM 28.02.2002

1 . Überblick

Die Stadt Brilon ist eine Flächengemeinde mit ca. 28.000 Einwohnern, die sich auf die Kernstadt und 16 Ortslagen verteilen. Die Aufgaben als Mittelzentrum nach dem Landesentwicklungsplan NRW vom 11.05.1995 werden in der Kernstadt erfüllt. Die Stadt Brilon ist Schnittpunkt großräumiger Oberzentren verbindender und überregionaler Entwicklungsachsen und liegt in einem Gebiet mit überwiegend ländlicher Raumstruktur.

2 . Lage des Plangebietes / Lage des Änderungsbereiches

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Industriegebiet Balgert“ ist vom Rat der Stadt Brilon am 07.07.1988 beschlossen worden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Nordosten des Kernstadtgebietes erfolgte, um die Ansiedlung eines Spanplattenwerkes zu ermöglichen und diese städtebaulich zu ordnen.

Das Plangebiet des am 13.01.1989 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplanes Nr. 98 „Industriegebiet Balgert“ liegt nordöstlich der B 7 im Bereich des Knotenpunktes B7 / B 251. Es wird begrenzt:

- im Süden durch die Bundesstraße 7 (B 7);
- im Südwesten durch die westliche Grenze der Eisenbahn – Gleisanlagen;
- im Westen unter Einbeziehung des nordöstlichen Teilbereiches „Im Kissen“;
- im Nordwesten durch die westliche Grenze der Eisenbahn – Gleisanlagen bis zu dem Wirtschaftsweg „In der Balgert“;
- im Osten durch den Wirtschaftsweg „In der Balgert“.

Der Änderungsbereich liegt im nördlichen Teil dieses rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 98 und umfasst die Grundstücke Gemarkung Brilon, Flur 27, Flurstück 100/63, Flurstück 223, Flurstück 224 und Flurstück 203. Die Flurstücke 223, 224 und 203 sind in dem Bebauungsplan als Fläche für die Abwasserbeseitigung, Zweckbestimmung: „Regenrückhaltebecken zur Rückhaltung des Oberflächenwassers aus dem großflächigen Industriebetrieb zwecks Überleitung in den öffentlichen Kanal“ ausgewiesen. An allen Rändern der Flächenfestsetzung des Regenrückhaltebeckens wurde ein 10,0 m breiter Abpflanzungstreifen festgesetzt. Das im nördlichen Teilbereich des Bebauungsplan liegende Grundstück Gemarkung Brilon, Flur 27, Flurstück 100/63 ist als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung: „Hundedressurplatz“ ausgewiesen.

3 . Planungsanlass

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 30.03.2000, auf Antrag des Vorhabenträgers, die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Brilon – Stadt Nr. 7 „Industriegebiet östlich des Nehdener Weges“ beschlossen.

Unter Beachtung des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB und für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung ist die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Erweiterung des Industriegebietes Voraussetzung für das qualifizierte Bebauungsplanverfahren. Daher hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 30.11.2000 einstimmig die Aufstellung der 55. Änderung des wirksamen Flächennutzungs-

plans der Stadt Brilon, Bereich Erweiterung Industriegebiet östlich des Nehdener Weges (Egger) gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Parallel zu der 55. Flächennutzungsplanänderung soll die 1. vereinfachte Änderung des seit dem 13.01.1989 rechtskräftigen Bebauungsplanes Brilon – Stadt Nr. 98 „Industriegebiet Balgert“ erfolgen.

Aufgrund der vorgesehenen Gewerbegebietserweiterungen der Stadt Brilon „Nördlich des Nehdener Weges“, B –Plan Nr. 108, und der Bauabsichten der Fa. Egger (Veredelungswerk) ist eine Erweiterung der Niederschlagswasserbehandlung „In der Balgert“ notwendig. Die jetzt vorhandenen Anlagen RRB 1 und RRB 2 mit Pumpstation und dazugehörigen Leitungen und Einrichtungen auf dem Grundstück Gemarkung Brilon, Flur 27, Flurstück Nr. 223, werden mit dem Grundstück an die Fa. Egger veräußert. Im Gegenzug erwirbt die Stadt Brilon das Grundstück Flurstück Nr. 100/63 (ehemaliger Hundedressurplatz) zur Errichtung eines neuen Regenrückhaltebeckens mit Pumpstation zur Überleitung des Niederschlagswassers aus dem Bereich der Gewerbegebietserweiterung „Östlich des Nehdener Weges“ und aus dem Bereich „Balgert“. Aus dem ehemaligen Grundstück des RRB 1 und RRB 2 behält die Stadt Brilon das für den Neubau eines Regenrückhaltebeckens notwendige Grundstück Gemarkung Brilon, Flur 27, Flurstück Nr. 224.

Die Stadt Brilon ist bestrebt, alle für die Betriebserweiterung der Fa. Egger erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Hierzu muss die in dem B – Plan Nr. 98 festgesetzte Fläche für die Abwasserbeseitigung in ein Industriegebiet geändert werden. Ein weiterer Tatbestand der Bebauungsplanänderung wird durch den Neubau eines Regenrückhaltebeckens hervorgerufen. Die z.Zt. im B-Plan Nr. 98 festgesetzte privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hundedressurplatz“ muss dazu in eine Fläche für die Abwasserbeseitigung geändert werden.

4 . Vorgaben der Bauleitplanung

Wie in Kapitel 3 bereits erwähnt soll die 1. vereinfachte Änderung des seit dem 13.01.1989 rechtskräftigen Bebauungsplanes Brilon – Stadt Nr. 98 „Industriegebiet Balgert“ parallel zu der 55. Flächennutzungsplanänderung erfolgen. Der Änderungsbereich ist im rechts-wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Brilon vom 07.12.1981 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98 im südlichen Teil gemäß § 5 (1) Nr. 4 BauGB als Fläche für Versorgungsanlagen und im nördlichen Teil gemäß § 5 (1) Nr. 5 BauGB als Grünfläche dargestellt.

Die 1. vereinfachte Änderung des seit dem 13.01.1989 rechtskräftigen Bebauungsplanes Brilon – Stadt Nr. 98 „Industriegebiet Balgert“ wird gemäß § 8 (3) Satz 1 BauGB im Parallelverfahren zu der 55. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt.

5 . Planinhalt und Festsetzungen

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 beinhaltet folgende Änderungen:

1. Änderung einer ca. 3,7 ha großen Fläche für die Abwasserbeseitigung, Zweckbestimmung: „Regenrückhaltebecken zur Rückhaltung des Oberflächenwassers aus dem großflächigen Industriebetrieb zwecks Überleitung in den öffentlichen Kanal“ nordöstlich des bestehenden Betriebsgeländes der Firma Egger in ein Industriegebiet – GI - gemäß § 9 und 15 (1) BauNVO.
An der Ostseite und der Nordseite des Industriegebietes im Änderungsbereich soll die Festsetzung des im alten Bebauungsplan ca. 10,0 m breiten Anpflanzungsstreifen (Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB) entlang des Wirtschaftsweges „In der Balgert“ und im Übergang zu dem ehemaligen Hundedressurplatz in den Änderungsentwurf übernommen werden. Die Festsetzung des Abpflanzungsstreifens bleibt somit nach der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes an der Ostseite und der Nordseite des Industriegebietes erhalten.
2. Änderung einer im B – Plan Nr. 98 ca. 0,65 ha großen, gemäß § 9 (1) Nr. 15 festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Hundedressurplatz" nördlich der ursprünglichen Versorgungsfläche in eine gemäß § 9 (1) Nr. 14 u. 16 BauGB festzusetzende Fläche für die Abwasserbeseitigung, Zweckbestimmung: „Regenrückhaltebecken zur Rückhaltung des Oberflächenwassers aus dem großflächigen Industriebetrieb zwecks Überleitung in den öffentlichen Kanal“
3. Die im nördlichen Teilbereich der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hundedressurplatz“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzte Sonderbaufläche zur Bebauung von Gebäuden, die Hundeboxen enthalten und neben der Unterbringung von Gerätschaften auch den Hundeführern, Helfern, u.s.w. als Witterungsschutz und zum Waschen und Umkleiden dienen, wird in den Änderungsplan nicht übernommen. Eine solche Fläche wird für die zukünftige Nutzung als Fläche für die Abwasserentsorgung nicht gebraucht und daher nicht mehr berücksichtigt.

Das Maß der baulichen Nutzung für das Industriegebiet soll im Änderungsbereich entsprechend den Festsetzungen des Industriegebietes im südlichen Teilbereich des Bebauungsplanes (Betriebsfläche der Fa. Egger) lauten. Demnach wird die Erweiterung des Industriegebietes mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und einer Baumassenzahl (GFZ) von 9,0 festgesetzt.

In dem Erweiterungsbereich des Industriegebietes wird eine offene Bauweise, in der jedoch Einzelgebäude über einer Länge von 50,0 m zulässig sind, festgesetzt. Der Teilbereich der Grundstücksfläche, die überbaut werden darf, wird von dem Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche durch die Festsetzung von Baugrenzen deutlich gemacht.

6 . Erschließung, Ver- und Entsorgung

Verkehrliche Erschließung

Die erforderliche äußere Verkehrserschließung des Änderungsbereiches des Bebauungsplangebietes Nr. 98 „Industriegebiet Balgert“ erfolgt aus Richtung Südwesten über den Nehdener Weg (Kreisstraße 59), den im Zuge der Errichtung des Veredelungswerkes der Fa. Egger an die nördliche Grenze des FNP - Änderungsbereiches des Teilgebietes „Gewerbliche Baufläche westlich der Bahngleise“ neu zu bauenden Wirtschaftsweg im Bereich „Am Berghäuschen“ und eine Querspange zu dem Wirtschaftsweg „In der Balgert“ oder aus Richtung Südosten über die Bundesstraße 7 und den Wirtschaftsweg „In der Balgert“ an der Ostseite des Spanplattenwerkes Egger.

Der Anschluss an das örtliche Verkehrsnetz erfolgt somit über den „Nehdener Weg“ und weiter in Richtung Innenstadt über die „Keffelker Straße“. Die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz wird über die B 7 und die B 251 gewährleistet. Die innere Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über die Betriebszufahrt an der Westseite des Spanplattenwerkes Egger.

Wasserversorgung / Abwasserentsorgung

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden durch den Neubau des Regenrückhaltebeckens im nördlichen Teil des Änderungsbereiches berührt (vgl. Kapitel 3 „Planungsanlass“)

Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird im Änderungsbereich durch die Stadtwerke Brilon sichergestellt.

Energieversorgung

Die Versorgung mit Gas und Elektrizität wird im Änderungsbereich durch die Versorgungssträger durch das vorhandene Netz grundsätzlich sichergestellt.

7 . Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 8a BNatSchG ist auch bei der Änderung von Bauleitplänen über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der Abwägung zu entscheiden.

Natur und Landschaft

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 8a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert für zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan eine Entscheidung über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange. Eingriffe sind danach Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinflussen können. Vermeidbare Eingriffe sind zu unterlassen.

§ 1 a Abs. 3 BauGB legt fest, dass die Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes durch geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich erfolgt.

Im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung wird über eine detaillierte ökologische Gegenüberstellung zwischen Ist- und Planungszustand inklusive einer Biotopbilanzierung der vorgesehenen Eingriffe mit Aussagen über mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ermittelt.

Die Änderung der ca. 3,7 ha großen Fläche für die Abwasserbeseitigung, Zweckbestimmung: „Regenrückhaltebecken zur Rückhaltung des Oberflächenwassers aus dem großflächigen Industriebetrieb zwecks Überleitung in den öffentlichen Kanal“ nordöstlich des bestehenden Betriebsgeländes der Firma Egger in ein Industriegebiet – GI - gemäß § 9 und 15 (1) BauNVO stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 8a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Die Fläche war bereits vor der Änderung des Flächennutzungsplanes überwiegend versiegelt. Für diese Änderung der Festsetzung im Bebauungsplan ist somit keine Eingriffs- und Ausgleichsflächenbilanzierung notwendig.

Die dieser Planung zugrunde liegenden, konkreten Überlegungen des Trägerwechsels ohne Bebauungsabsicht führen bestenfalls dazu, dass vorbehaltlich einer konkreten Flächenumnutzung gegebenenfalls Kompensationsmaßnahmen notwendig werden.

Die Änderung einer ca. 0,65 ha großen, gemäß § 9 (1) Nr. 15 festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Hundedressurplatz" nördlich der ursprünglichen Versorgungsfläche in eine gemäß § 9 (1) Nr. 14 u. 16 BauGB festzusetzende Fläche für die Abwasserbeseitigung, Zweckbestimmung: „Regenrückhaltebecken zur Rückhaltung des Oberflächenwassers aus dem großflächigen Industriebetrieb zwecks Überleitung in den öffentlichen Kanal“ stellt dagegen ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 8 (1) BNatSchG dar.

Die Ermittlung des Eingriffs in Natur und Landschaft wird anhand des von der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB des HSK) vorgegebenen Bewertungsverfahrens durchgeführt. Hier wird der ökologische Ist - Zustand der zu beplanenden Fläche anhand von Wertfaktoren der einzelnen Biotoptypen dem ökologischen Planungszustand nach Aufstellung eines Bauleitplanes gegenübergestellt und eine Bilanz gebildet. Die Summe der Flächenwerte (Bewertungspunkte) ergibt den notwendigen Kompensationsbedarf, der durch den Eingriff des Bauvorhabens hervorgerufen wurde.

Der Ausgangszustand des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes stellt sich zur Zeit so dar, dass die 0,65 ha große Teilfläche, für die eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ermittelt werden muss, als „Hundedressurplatz“, das heißt als Grünfläche mit angelegtem Zierrasen genutzt wird. Gemäß Biotop - Typen - Liste des HSK beträgt die Wertigkeit von intensiv genutzten Grünland (Lfd. Nr. 13) 4 Punkte pro ha. Die Wertigkeit von Zierrasen beträgt 2 Punkte (Lfd. Nr. 4). Eine Mittelung der Wertigkeiten ergibt 3 Punkte pro ha. Die Fläche besitzt somit im Ist - Zustand eine Wertigkeit von rund 2,0 Punkten.

Der zu erwartende Eingriff in Natur und Landschaft wird nach dem Bewertungsverfahren der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises wie folgt ermittelt:

1. vereinfachte Änderung B – Plan Nr. 98 „Industriegebiet Balgert“, A + E

A. Ist-Zustand

Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hundedressurplatz“ gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB						
Lfd.Nr.		Fläche in ha		Wertigkeit		Flächenwert
13	Grünland in intensiver Nutzung	0,7180	x	3	=	2,1540
Ist – Zustand im Änderungsbereich des B-Planes						
Summe der Flächenwerte						
		0,7180				2,1540

1. vereinfachte Änderung B – Plan Nr. 98 „Industriegebiet Balgert“, A + E

B. Soll-Zustand

Fläche für die Abwasserbeseitigung, Zweckbestimmung: „Regenrückhaltebecken zur Rückhaltung des Oberflächenwassers aus dem großflächigen Industriebetrieb zwecks Überleitung in den öffentlichen Kanal“ gemäß §9 (1) Nr. 14 und 16 BauGB						
Lfd.Nr.		Fläche in ha		Wertigkeit		Flächenwert
1	Versiegelte Fläche mit direktem Abfluß in den Kanal: Regenrückhaltebecken (ohne bepflanzten Randstreifen)	0,2670	x	0	=	0,000
1	Wartungsgebäude im Bereich der Zufahrt	0,0055	x	0	=	0,000
24	Begrünte Ränder von versiegelten Flächen: Mit Stauden und schmalen Hecken					

	begrünter Randstreifen des Regenrückhalte- beckens	0,0460	x	5	=	0,2300
2	Umfahrt als wasserge- bundene Decke	0,1220	x	1	=	0,1220
26	Grünland in extensiver Nutzung	0,2275	x	5	=	1,3875
Soll – Zustand im Änderungsbereich des F-Plan						
Summe der Flächenwerte						
		0,7180				1,7395

Es verbleibt eine Differenz bei der Bewertung von Ist – Zustand / Planungszustand von **0,4145 Punkten**.

Nach den bestehenden Rahmenbedingungen und den bereits geplanten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Änderungsbereiches in Form der Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken in dem als Grünland angelegten Bereichen, die das Regenrückhaltebecken (RRB) umgeben, wird der Eingriff in die derzeit intensiv genutzten Grünlandfläche mit Zierrasenanteilen durch Ausgleichsmaßnahmen im Änderungsbereich selbst nicht vollständig kompensiert werden können.

Das restliche Kompensationsdefizit muss außerhalb des Änderungsbereiches in der Nähe oder an ganz anderer Stelle im Stadtgebiet flächen- und maßnahmenbezogen realisiert werden. Die Stadt Brilon plant, in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises, das verbleibende Kompensationsdefizit von 0,4145 Biotoppunkten als Ausgleichsmaßnahme durch das Freistellen des Bachlaufes Hoppecke von Bäumen und Sträuchern südlich von Brilon – Wald auszugleichen.

Die Talaue entlang der Hoppecke ist zur Zeit mit Laub- und Nadelgehölzen bewachsen, die hier nicht standorttypisch sind. Nach der Biotop-Typen-Liste der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises ist diesem Biotoptyp ein Wertfaktor von 6 zuzuordnen. Der Sollzustand für diesen Beeich ist die Entwicklung eines Grünlandes in extensiver Nutzung (Talaue). Dieser Biotoptyp hat die Wertigkeit 7. Um das Kompensationsdefizit von 0,8025 Biotoppunkten, entstanden durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Bauleitplanung „Bereich Erweiterung Industriegebiet östlich des Nehdener Weges (Egger)“, auszugleichen, wird die Ausgleichsmaßnahme durch das Freistellen einer Teilfläche der Talaue von ca. 4200 m² (105 m Länge und ca. 40 m Breite im Mittel) gebildet. Der genaue Flächenstandort dieser Ausgleichsmaßnahme kann erst dann benannt werden, wenn die gleiche Kompensationsmaßnahme, ausgelöst durch zwei weitere frühere Bauleitplanungen der Stadt Brilon, erfolgreich abgeschlossen ist.

Die Zuteilung und die genaue Differenzierung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt nach Abrechnung der Maßnahme. Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt nach dem Satzungsbeschluss.

Der Eingriff durch die Bauleitplanung „Erweiterung Industriegebiet östlich des Nehdener Weges (Egger)“ gilt somit als ausgeglichen.

Umweltverträglichkeitsprüfung innerhalb des Bebauungsplanverfahrens

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben der novellierten Fassung des BauGB vom 27.07.2001 i.V.m. den Bestimmungen und Anlagen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich. Es handelt sich bei dem Änderungsbereich um einen Bereich, der vorher nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen war, da dort bereits Klärteiche vorhanden sind. Für den bisherigen Bereich des Hundedressurplatzes ist nach den o.g. gesetzlichen Bestimmungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der geringen Größe nicht erforderlich.

8 . Denkmalpflege

Im Änderungsbereich des Bebauungsplangebietes sind Bau- und Bodendenkmäler nicht bekannt und auch nicht erkennbar. Trotzdem ist folgendes zu beachten:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Brilon als untere Denkmalschutzbehörde (Tel. 02961/794-141; Telefax 02961/794-108) und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750; Telefax 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

9 . Immissionsschutz

Im Änderungsbereich des Bebauungsplanes sind bei der Umwandlung der bisherigen Grünfläche in eine Versorgungsfläche und bei der Umwandlung der bisherigen Versorgungsfläche in eine gewerbliche Baufläche keine immissionsschutzrechtlichen Probleme mit benachbarten Nutzungen zu erkennen, so dass Belange des Immissionsschutz bei dieser 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 nicht berührt werden.

10 . Schutz von Baugrundstücken beim Vorhandensein von Kampfmitteln

Grundlage: Erlaß des Innenministeriums vom 21. 01. 1998, VC 3-5.115 und Erlaß des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 29. 10. 1997, II A 3-100/85 zur Anwendung der Nr. 16.122 VV BauO NW

Bei Baugenehmigungen ist auf folgendes hinzuweisen:

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Brilon als Örtliche Ordnungsbehörde (Tel.: 02961/794-210; Telefax 02961/794-208) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg - Staatlicher Kampfmittelräumdienst- (Tel.: 02931/822520) zu verständigen.

11 . Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen werden auf privatrechtlichem Wege geregelt.

Aufgestellt:

Brilon, den 28.02.2002

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graum Jansen', is written below the text 'Der Bürgermeister'.